

## **Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Spree-Neiße (Taxentarifverordnung)**

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.04.2011 (BGBl. I S.554), i.V.m. § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz –PBefGZV– vom 11.05.1993 (GVBl. II S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2010 (GVBl. II Nr. 94), erlässt der Landrat des Landkreises Spree Neiße gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße folgende Taxentarifverordnung:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Landkreis Spree-Neiße zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Spree-Neiße.
- (3) Bei Fahrten mit einem Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist der Fahrpreis für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren. Der Fahrgast ist bereits vor Fahrtbeginn auf die Bestimmung hinzuweisen. Gleiches gilt für Fahrten, die von Orten außerhalb des Pflichtfahrgebietes zu Zielen innerhalb des Pflichtfahrgebietes führen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (4) Dieser Verordnung unterliegen nicht Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden, sowie Krankenfahrten, für deren Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.  
Diesbezügliche Verträge sind gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 4 PBefG dem Landkreis Spree-Neiße anzuzeigen.

### § 2 Fahrpreisanzeiger

- (1) Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger erfolgen. Tritt während der Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist ein Entgelt gemäß Tarif mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers darf nur noch die angefangene Fahrt beendet werden.
- (3) Nach Zustieg des Fahrgastes ist der Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

### § 3 Beförderungsentgelte

(1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(2) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:

#### Grundpreis

Im Grundpreis ist die Anfahrt innerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxenunternehmers inbegriffen. Der Grundpreis kann nur einmal pro Fahrt erhoben werden.

Grundpreis	2,50 €
Grundpreis Sonn- und Feiertag	3,00 €

#### Kilometerpreis

Der Kilometerpreis setzt sich aus dem Entgelt je Besetzkilometer zusammen.

##### Tarifstufe 1

Fahrten in der Zeit 06:00 – 22:00 Uhr je km	1,60 €
---	--------

##### Tarifstufe 2

Fahrten in der Zeit 22:00 – 06:00 Uhr je km	1,70 €
---	--------

#### Entgelt für Wartezeiten

Der Wartepreis wird für Wartezeiten ab der ersten angefangenen Minute und pro Minute berechnet.

Wartezeit je Minute	0,35 €
---------------------	--------

Zuschläge zum Gesamtpreis werden für den gesamten Beförderungsvertrag nur einmal erhoben:

- Beförderung durch Großraumtaxi (ab 5. Fahrgast)	3,00 €
- für Gepäck (außer Handgepäck)	0,50 €
- Kleintiere	0,50 €
Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern	
- Anfahrtsgebühr	5,00 €

Ein Zuschlag für die Anfahrt zum Besteller ist zu erheben, wenn Einsteigestelle **und** Beförderungsziel in einer anderen Gemeinde als dem Standort der Taxe (Betriebssitz) liegen.

Bei Anfahrten in Ortsteile der jeweiligen Betriebssitzgemeinde ist eine Anfahrtsgebühr zum Besteller nur dann zu erheben, wenn sich das Beförderungsziel außerhalb des Betriebssitzes befindet. Der Fahrgast ist bei Bestellung der Fahrt darauf hinzuweisen.

Die Anfahrtsgebühr ist ab Ortstafel (Ortsausgangsschild) der Betriebssitzgemeinde zu erheben.

- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die Quittung muss den Betrag des Beförderungsentgeltes, die Fahrstrecke, das Datum, das amtliche Kennzeichen, die Ordnungsnummer, Name und Anschrift des Unternehmens, sowie die Unterschrift der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers enthalten.

#### § 4 Wartezeiten

- (1) Bei nicht verkehrsbedingten Wartezeiten ist die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.
- (2) Wartezeiten sind alle Stillstände der Taxe während der Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand durch den Fahrer verschuldet wird oder wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt. Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug unmittelbar verwickelt wird.

#### § 5 Allgemeine Vorschriften

- (1) Diese Tarifverordnung ist in der Taxe mitzuführen und muss dem Fahrgast auf Verlangen vorgezeigt werden.
- (2) Die Fahrerin oder der Fahrer ist dem Fahrgast beim Ein- und Ausladen des Gepäcks und, falls erforderlich, beim Ein- und Aussteigen behilflich.
- (3) Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn der Betrieb der Taxe und der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert werden. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets mitbefördert.  
Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem betroffenen Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der eventuell durch die Mitnahme des Tieres verursacht wird.
- (4) Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an die Taxenfahrerin oder den Taxenfahrer zu zahlen. Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer kann jedoch in besonderen Fällen schon vor Antritt der Fahrt vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen.
- (5) Die Fahrerin oder der Fahrer hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt. Sie oder er hat den Fahrgast gegebenenfalls auf eine verkehrsgünstigere Strecke aufmerksam zu machen.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 1 Abs. 3 den Fahrgast vor Fahrtbeginn nicht darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist,
  2. § 1 Abs. 4 eine getroffene Sondervereinbarung dem Landkreis Spree-Neiße nicht anzeigt,

3. § 2 Abs. 1 den Fahrgast nicht unverzüglich auf Störungen des Fahrpreisanzeigers aufmerksam macht oder das Beförderungsentgelt nicht ordnungsgemäß berechnet,
  4. § 2 Abs. 3 als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß einschaltet,
  5. § 3 Abs. 1 die Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet,
  6. § 3 Abs. 3 trotz Verlangen des Fahrgastes keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt,
  7. § 5 Abs. 1 die Taxentarifverordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorzeigt,
  8. § 5 Abs. 5 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gleichzeitig tritt die Taxentarifverordnung des Landkreises Spree-Neiße vom 17.07.2006 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 01.12.2011

Harald Altekrüger  
Landrat